

Statuten Die Mitte

**Statuten der Bundespartei vom 19. April
1997 mit den Änderungen bis und mit 28.
November 2020**

Der Text der Statuten entspricht den Beschlüssen bis zum 28. November 2020. Einzelne Bestimmungen wurden aber bisher noch nicht in Kraft gesetzt. Diese sind mit einem * bezeichnet. Der Text der vorläufig weiterhin geltenden Bestimmungen findet sich in Anhang III.

Inhalt

1. Titel:	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Name und Grundsätze	5
Art. 2	Ziele	5
Art. 3	Sitz	5
2. Titel:	Mitgliedschaft	5
Art. 4	Erwerb und Verlust	5
Art. 5	Zentrales Mitgliederregister	6
Art. 6	Mitgliedschaftsrechte	6
Art. 7	Mitgliedschaftspflichten	6
Art. 8	Unvereinbarkeiten	6
3. Titel:	Sympathisierende Personen	6
Art. 9	Voraussetzungen und Rechtsstellung	6
4. Titel:	Gliederung der Partei	6
1. Kapitel:	Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 10	Organisationsstufen	6
Art. 11	Gemeinsame Aufgaben	7
2. Kapitel:	Ortsparteien	7
Art. 12	Organisationsgrundsätze	7
3. Kapitel:	Kantonalparteien	7
Art. 13	Organisationsgrundsätze	7
Art. 14	Mindestinhalt der Statuten	8
Art. 15	Treue zur Bundespartei	8
4. Kapitel:	Andere Untergliederungen	8
Art. 16	Vereinigungen	8
5. Titel:	Organisation der Bundespartei	8
1. Kapitel:	Aufbau	8
Art. 17	8
2. Kapitel:	Organe	8
1. Abschnitt:	Gemeinsame Bestimmungen	8
Art. 18	Angemessene Vertretungen	8
Art. 19	Amtsdauer	9
Art. 20	Abberufung	9
Art. 21	Beschlussesregeln	9
Art. 21 ^{bis}	Alternative Sitzungsformen	9
2. Abschnitt:	Parteitag (PT)	9
Art. 22	Funktion und Zusammensetzung	9
Art. 23	Einberufung	9
3. Abschnitt:	Delegiertenversammlung (DV)	9

Art. 24	Funktion und Zusammensetzung.....	9
Art. 25	Delegierte.....	10
Art. 26	Teilnehmerschaft mit beratender Stimme	10
Art. 27	Einberufung.....	10
Art. 28	Zuständigkeiten.....	10
4. Abschnitt:	Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten (KPP).....	11
Art. 29	Funktion und Zusammensetzung.....	11
Art. 30	Einberufung.....	11
Art. 31	Zuständigkeiten.....	11
5. Abschnitt:	Parteipräsidium (PP)	12
Art. 32	Funktion und Zusammensetzung.....	12
Art. 33	Zuständigkeiten.....	12
6. Abschnitt:	Kontrollkommission	13
Art. 34	Funktion und Zusammensetzung.....	13
Art. 35	Zuständigkeiten.....	13
7. Abschnitt:	Schiedsgericht.....	13
Art. 36	Funktion und Zusammensetzung.....	13
3. Kapitel:	Weitere Einrichtungen	14
Art. 37	Treffen und Studiengruppen	14
Art. 38	Generalsekretariat	14
Art. 39	Fraktion der Bundesversammlung	14
Art. 40	Weiterbildung, politische Diskussion und spezifische Unterstützung	14
Art. 40 ^{bis}	Die Mitte International	15
4. Kapitel:	Instrumente.....	15
1. Abschnitt:	Urabstimmung.....	15
Art. 41	Anordnung und Verbindlichkeit	15
2. Abschnitt:	Mitgliederbegehren	15
Art. 42	Initiative	15
Art. 43	Referendum	15
6. Titel:	Finanzen der Bundespartei.....	16
Art. 44	16
7. Titel:	Haftung	16
Art. 45	16
8. Titel:	Statutenrevision	16
Art. 46	Zeitpunkt, Verfahren und Quoren	16
9. Titel:	Verschiedene Bestimmungen.....	16
Art. 47	Parteipublikationen	16
10. Titel:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
1. Kapitel:	Übergangsbestimmungen.....	16

1. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Totalrevision der Statuten vom 19. April 1997	16
Art. 48 Übergangsrecht und Aufhebung bisherigen Rechts	16
2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung vom 5. September 2020	17
Art. 48 ^{bis} Übergangsrecht zu der Statutenänderung vom 5. September 2020	17
3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zum Nachvollzug der Namensänderung vom 28. November 2020	17
Art. 48 ^{ter} Übernahme des nationalen Parteienamens durch Kantonalparteien und anerkannte Vereinigungen	17
4. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung vom 28. November 2020 (Fusion CVP Schweiz mit BDP Schweiz)	17
Art. 48 ^{quater} Anerkennung von Kantonalparteien sowie Vereinigungen der CVP Schweiz und BDP Schweiz (Besitzstand)	17
Art. 48 ^{quinqies} Fusion von CVP- und BDP-Kantonalparteien	17
Art. 48 ^{sexies} Einsitz in Gremien	17
2. Kapitel: Schlussbestimmungen	18
Art. 49 Ergänzendes Recht	18
Art. 50 Inkrafttreten	18
Anhang I: Totalrevision und Teilrevisionen	19
Anhang II: Inkraftsetzung	20
Anhang III: Weiterhin geltende Bestimmungen	20
Art. 4 Abs. 2	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Art. 28 Abs. 2 Bst. c	20
Art. 32 Abs. 2 Bst. b und c	20

Die Mitte, gestützt auf die Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, gibt sich folgende Statuten:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Grundsätze

¹ Unter dem Namen „*Die Mitte*“, „*Le Centre*“, „*Alleanza del centro*“, „*Allianza dal center*“ besteht eine nach den Artikeln 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

² Die Partei vereint Frauen und Männer verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen und in Ehrfurcht vor der Schöpfung nach christlichen Grundsätzen gestalten wollen.

³ Wegleitend sind die Verbindung

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- b. der Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Art. 2 Ziele

¹ Die Partei trägt dazu bei, den Aufbau der Gesellschaft und die Einrichtungen des Staates so weiterzuentwickeln, dass

- a. sich jeder Mensch frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, besonders die Familie in all ihren Formen, ihrer Bestimmung und Bedeutung entsprechend entfalten können;
- b. die Gesellschaft durch Solidarität ihrer Glieder Chancengerechtigkeit und Gemeinwohl anstrebt;
- c. eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann;
- d. die Natur geschont und zurückhaltend genutzt wird;
- e. Staat und gesellschaftliche Kräfte ihre Macht rechtmässig und kontrollierbar ausüben;
- f. Bund, Kantone und Gemeinden ihre Aufgaben nach dem Grundsatz grösster Zurückhaltung bei Eingriffen des übergeordneten Gemeinwesens erfüllen (Föderalismus und Subsidiarität) und den gesamtschweizerischen Zusammenhalt stärken;
- g. die Schweiz durch Zusammenarbeit mit anderen Staaten ihre Selbstbestimmung und Sicherheit wahrt und durch Zusammenarbeit mit andern Staaten zu Sicherheit und Frieden in Europa und der Welt beiträgt.

² Die Partei gewichtet in regelmässigen Abständen die politischen Anliegen und stimmt sie aufeinander ab.

Art. 3 Sitz

Die Mitte (Bundespartei) hat ihren Sitz in Bern.

2. Titel: Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb und Verlust

¹ Mitglied der Partei kann werden, wer die Erreichung ihrer Ziele fördern will.

² Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zur Ortspartei, zur Kantonalpartei, zu einer anerkannten Vereinigung der Partei (Art. 16) oder zu *Die Mitte International* (Art. 40bis).

³ Die Statuten der Kantonalpartei bestimmen die Einzelheiten von Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. Sie sehen Instanzen vor, die über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern endgültig entscheiden.

Art. 5 **Zentrales Mitgliederregister**

¹ Das Generalsekretariat führt ein zentrales und vernetztes Mitgliederregister.

² Das Mitgliederregister ist massgebend für die Durchführung parteiinterner Urabstimmungen (Art. 41) und Mitgliederbegehren (Art. 42 und 43). Ausserdem steht es den Kantonalparteien vor eidgenössischen und kantonalen Wahlen für Primärwahlen zur Verfügung.

³ Die Bundespartei darf das zentrale Mitgliederregister ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Kantonalpartei nicht zur Beschaffung finanzieller Mittel unter den Mitgliedern des Kantons benützen.

⁴ Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

Art. 6 **Mitgliedschaftsrechte**

¹ Alle Mitglieder haben bei Urabstimmungen (Art. 41) und Mitgliederbegehren (Art. 42 und 43) gleiches Stimmrecht.

² Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

³ In Parteiämtern können einzig Mitglieder gewählt werden.

Art. 7 **Mitgliedschaftspflichten**

¹ Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

² Jedes Mitglied bezahlt Beiträge.

Art. 8 **Unvereinbarkeiten**

¹ Eine Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen, die gegen die Grundsätze der Partei (Art. 1 und 2) wirken, sind mit der Mitgliedschaft in der Partei *Die Mitte* unvereinbar.

² Der Vorstand der Kantonalpartei entscheidet im Einzelfall unter Würdigung der genauen Umstände über die Unvereinbarkeit. Bei überkantonaler Bedeutung der Umstände entscheidet die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten.

3. Titel: Sympathisierende Personen

Art. 9 **Voraussetzungen und Rechtsstellung**

¹ Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, die, ohne die Mitgliedschaft (Art. 4-7) zu besitzen,

- a. an der Arbeit von *Die Mitte* teilnehmen oder
- b. *Die Mitte* finanziell unterstützen.

² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

³ Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen von *Die Mitte* eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.

⁴ Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

4. Titel: Gliederung der Partei

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 **Organisationsstufen**

¹ *Die Mitte* gliedert sich in:

- a. die Ortsparteien;
- b. die Kantonalparteien;
- c. die Bundespartei.

² Auf allen Gliederungsstufen können Vereinigungen (Art. 16) gebildet werden.

Art. 11 Gemeinsame Aufgaben

Alle Gliederungsstufen der Partei beteiligen sich am politischen Leben, indem sie:

- a. die politische Meinungs- und Willensbildung innerhalb der Partei und im öffentlichen Leben fördern;
- b. christlichdemokratisches Gedankengut vertreten und verbreiten, für die Ziele der Partei werben und neue Mitglieder gewinnen;
- c. berechnigte Anliegen aus der Bevölkerung berücksichtigen, artikulieren und unterstützen;
- d. zu Abstimmungen und zu weiteren politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen Stellung nehmen;
- e. Mitglieder, sympathisierende Personen und die Wählerschaft über alle wichtigen politischen Fragen durch Veranstaltungen oder Publikationen informieren und zur aktiven Mitarbeit anregen;
- f. Gründung und Aktivitäten politischer Frauen-, Jugend- und Seniorenbewegungen unterstützen;
- g. mit Kandidatinnen und Kandidaten an Wahlen teilnehmen;
- h. die Anliegen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und andern Organisationen vertreten;
- i. beim Meinungsaustausch und beim Informationsausgleich mit den übrigen Organisationen der Partei in Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund mitwirken;
- j. Kontakt und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern fördern und auch mit andern Kreisen der Bevölkerung pflegen.

2. Kapitel: Ortsparteien

Art. 12 Organisationsgrundsätze

¹ *Die Mitte* organisiert sich gemeindeweise in Ortsparteien.

² Grosse Ortsparteien können in Sektionen unterteilt, kleine für mehrere Gemeinden zusammengelegt werden.

³ Über die Anerkennung von Ortsparteien und ihrer Unterteilung oder Zusammenlegung entscheidet die Kantonalpartei.

⁴ Die zuständigen Organe der Kantonalparteien fördern die Gründung von Ortsparteien und die Betreuung kleinerer Gruppen von Mitgliedern und sympathisierender Personen durch benachbarte Ortsparteien oder durch Beauftragte der Kantonalpartei.

⁵ Die Ortspartei meldet der Kantonalpartei umgehend jede Veränderung in der Mitgliedschaft.

⁶ Die Behandlung kantonsübergreifender regionaler politischer Sachfragen koordinieren die betroffenen Ortsparteien untereinander im Einvernehmen mit ihren Kantonalparteien.

3. Kapitel: Kantonalparteien

Art. 13 Organisationsgrundsätze

¹ Die Dachorganisationen von *Die Mitte* heissen Kantonalparteien. In der Regel existiert in einem Kanton nur eine Kantonalpartei. Wo es die sprachlichen oder politischen Verhältnisse rechtfertigen, können mehrere Kantonalparteien in einem Kanton gebildet werden. Bestehen in einem Kanton mehrere Kantonalparteien, so regeln diese die notwendige Zusammenarbeit.

² Über die Anerkennung von Kantonalparteien entscheidet die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten. Sie kann gegebenenfalls eine Anerkennung von einer ausreichenden Zusammenarbeit gemäss Abs. 1 abhängig machen. Der Entscheid der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten kann an das Schiedsgericht der Bundespartei weitergezogen werden.

³ Die Kantonalparteien können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Amts- oder Bezirksparteien untergliedern.

⁴ Jede Kantonalpartei meldet dem Generalsekretariat periodisch ihren Mitgliederbestand und sämtliche Mutationen.

Art. 14 Mindestinhalt der Statuten

¹ Jede Kantonalpartei gibt sich den Verhältnissen angemessene Statuten. Meinung und Wille werden auf gleiche Weise gebildet wie in der Bundespartei. Sie folgen den Wegleitungen und den Zielen der Partei (Art. 1 und 2) und den grundlegenden Entscheiden ihrer zuständigen Organe.

² Bundespartei und Kantonalparteien konsultieren einander in wichtigen Fragen.

³ Die Kantonalparteien sehen statutarisch vor, dass ein Geschlecht in keinem Parteiorgan Anspruch auf mehr als zwei Drittel aller Mandate erheben kann.

Art. 15 Treue zur Bundespartei

¹ Die Kantonalparteien informieren das Generalsekretariat der Bundespartei laufend über alle wesentlichen Vorgänge.

² Verstösst eine Kantonalpartei offenkundig gegen Grundsätze, Statuten oder Interessen der Bundespartei, so kann die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sie ausschliessen und ihr das Recht auf Führung des Parteinamens (Art. 1) aberkennen.

³ Gegen den Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten kann die betroffene Kantonalpartei das Schiedsgericht der Bundespartei anrufen.

4. Kapitel: Andere Untergliederungen

Art. 16 Vereinigungen

¹ Innerhalb der Partei können Vereinigungen mit besonderen regional- oder gesellschaftspolitischen Anliegen gebildet werden. Sie bringen ihre Anliegen in die politische Meinungs- und Willensbildung der Partei ein und verbreiten das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen.

² Jede Vereinigung gibt sich Statuten. Diese stehen mit den Statuten der Bundespartei im Einklang. In diesem Rahmen geniesst die Vereinigung Autonomie.

³ Über die Anerkennung von Vereinigungen auf Bundesebene entscheidet abschliessend die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten.

5. Titel: Organisation der Bundespartei

1. Kapitel: Aufbau

Art. 17

¹ Organe der Bundespartei sind:

- a. der Parteitag (PT);
- b. die Delegiertenversammlung (DV);
- c. die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten (KPP);
- d. das Parteipräsidium (PP);
- e. die Kontrollkommission;
- f. das Schiedsgericht.

² Instrumente der Bundespartei sind die Urabstimmung und die Mitgliederbegehren (Initiative und Referendum).

2. Kapitel: Organe

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 Angemessene Vertretungen

Bei der Bestellung der Parteiorgane aller Gliederungsstufen ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen, der Sprachen, der Konfessionen, der Geschlechter, der Altersstufen, der Vereinigungen und der sozialen Schichten in der Partei zu achten.

Art. 19 Amtsdauer

¹ Die Amtsperiode des Parteipräsidiums, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichts dauert bis zur Delegiertenversammlung, welche jeweils nach den eidgenössischen Wahlen die ordentlichen Wahlgeschäfte vornimmt.

² Die Amtsperiode der Delegierten und der Mitglieder der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten endet am Tag vor der Delegiertenversammlung im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels.

³ Die Wahlen des Parteipräsidiums, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichts werden spätestens an der letzten Delegiertenversammlung des Jahres nach den eidgenössischen Wahlen vorgenommen.

Art. 20 Abberufung

¹ Ordentliche Delegierte können dem zuständigen Wahlorgan die Absetzung eines funktionsausübenden Mitglieds eines ordentlichen Parteiorgans beantragen.

² Während der Amtsdauer können Mitglieder von Bundesparteiorganen nur mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Wahlorgans abgewählt werden.

³ Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

Art. 21 Beschlussesregeln

¹ Die Organe der Bundespartei beschliessen in Sachentscheiden und bei Majorzwahlen mit offenem Handmehr, bei Proporzahlen mittels schriftlicher Listen.

² Auf Verlangen des Parteipräsidiums oder mindestens eines Viertels aller anwesenden Mitglieder hin wird geheim abgestimmt.

³ Das vorsitzende Mitglied stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt es für Sachvorlagen den Stichentscheid, für Wahlen zieht es das Los.

⁴ Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

Art. 21^{bis} Alternative Sitzungsformen

Parteiorgane können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Sitzungsformen fassen. Einzelheiten werden in einem Reglement festgelegt.

2. Abschnitt: Parteitag (PT)

Art. 22 Funktion und Zusammensetzung

¹ Der Parteitag dient der Pflege des inneren Zusammenhalts der Partei, diskutiert über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, widmet sich Schwerpunktthemen und befasst sich mit Fragen von entscheidender Bedeutung für Staat oder Partei.

² Er kann mittel- und langfristige politische Anliegen der Partei festlegen, Richtlinien der politischen Arbeit erlassen und Resolutionen beschliessen.

³ Stimmberechtigt ist jedes Parteimitglied.

Art. 23 Einberufung

¹ Der Parteitag wird auf Beschluss des Parteipräsidiums oder der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie auf Begehren eines Zehntels der Delegierten, von fünf Kantonalparteien oder der Fraktion in der Bundesversammlung durch die Parteipräsidentin beziehungsweise den Parteipräsidenten einberufen.

² Die Parteimitglieder werden in geeigneter Weise unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.

³ Der Parteitag kann zusammen mit einer Delegiertenversammlung einberufen und durchgeführt werden.

3. Abschnitt: Delegiertenversammlung (DV)

Art. 24 Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Partei.

² Sie wird gebildet von:

- a. den Delegierten der Kantonalparteien;
- b. den Mitgliedern des Parteipräsidiums und der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten;
- c. den Delegierten der vom Vorstand der Bundespartei anerkannten Vereinigungen;
- d. den Vertreterinnen und Vertretern der Partei in Bundesrat und Bundesversammlung;
- e. den Mitgliedern von *Die Mitte* in den Kantonsregierungen.

³ Die Kantonalparteien wählen:

- a. auf je 2'000 bei den letzten nicht still abgehaltenen Nationalratswahlen erzielte ideelle Wählerinnen und Wähler ein Mitglied der Delegiertenversammlung;
- b. auf je 500 im zentralen Mitgliederregister (Art. 5) erfasste Parteimitglieder ein Mitglied der Delegiertenversammlung.

⁴ Jede Kantonalpartei und jede vom Parteivorstand anerkannte Vereinigung haben Anspruch auf insgesamt je mindestens sieben Delegierte.

⁵ Jedes Geschlecht ist dabei in jeder Delegation je mindestens mit drei Personen und höchstens mit zwei Dritteln aller ihrer Mitglieder vertreten. Die Delegation von *Die Mitte Frauen* stellt ausschliesslich weibliche Delegierte.

⁶ Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten stellt die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung nach jeder Gesamterneuerungswahl des Nationalrates fest.

Art. 25 Delegierte

¹ Kantonalparteien und von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten anerkannte Vereinigungen melden dem Generalsekretariat die Delegierten und ihre Ersatzdelegierten.

² Das Generalsekretariat erstellt persönliche und unübertragbare Legitimationsausweise.

³ Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

Art. 26 Teilnehmerschaft mit beratender Stimme

¹ Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme werden persönlich eingeladen:

- a. die Mitglieder der Kontrollkommission und des Schiedsgerichts;
- b. die sekretariatsführenden Mitglieder der Kantonalparteien und der Vereinigungen auf Bundesebene, die nicht der Delegiertenversammlung angehören;
- c. die Mitglieder der Studiengruppen.

² Das Parteipräsidium kann weitere Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme einladen.

Art. 27 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird von der Parteipräsidentin beziehungsweise dem Parteipräsidenten einberufen:

- a. ordentlicherweise mindestens einmal jährlich;
- b. ausserordentlicherweise auf Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, der Kontrollkommission, auf Antrag eines Zehntels der Delegierten, von fünf Kantonalparteien oder der Fraktion der Bundesversammlung.

² Die Delegiertenversammlung kann zusammen mit einem Parteitag einberufen und durchgeführt werden.

³ Die Delegierten werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.

Art. 28 Zuständigkeiten

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a. über das Parteiprogramm;
- b. über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien der politischen Arbeit;
- c. über den Erlass und die Änderung der Statuten;

- d. auf Antrag des Parteipräsidiums über die Stellungnahme der Partei zu wichtigen eidgenössischen Abstimmungsvorlagen;
- e. über die Ergreifung eidgenössischer Volksinitiativen;
- f. über die Tätigkeitsberichte der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichts und der Fraktion der Bundesversammlung;
- g. über die statutenkonform eingegangenen Anträge Delegierter und über die parteiinternen Initiativen in Form der allgemeinen Anregung (Art. 42 Abs. 2 Bst. b).

² Die Delegiertenversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

- a. eine Parteipräsidentin beziehungsweise einen Parteipräsidenten;
- b. drei Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten;
- c. sechs weitere Mitglieder des Parteipräsidiums*;
- d. die drei Mitglieder der Kontrollkommission;
- e. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die übrigen vier Mitglieder des Schiedsgerichts und ihre Ersatzpersonen.

4. Abschnitt: Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten (KPP)

Art. 29 Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten ist das leitende sowie vollziehende Organ der Bundespartei.

² Der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten gehören an:

- a. die Parteipräsidentin beziehungsweise der Parteipräsident und die drei Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten (Art. 32 Abs. 2 Bst. a);
- b. die Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten der Kantonalparteien und Vereinigungen. Die Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten können sich für einzelne Sitzungen durch ein Mitglied des obersten Leitungsorgans ihrer Kantonalpartei beziehungsweise ihrer Vereinigung vertreten lassen;
- c. die übrigen Mitglieder des Parteipräsidiums mit beratender Stimme (Art. 32 Abs. 2 Bst. b, c).

³ Die Parteipräsidentin beziehungsweise der Parteipräsident, das Parteipräsidium oder die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten können weitere Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten einladen.

Art. 30 Einberufung

¹ Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten wird von der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten ordentlicherweise wenigstens viermal jährlich einberufen.

² Sie wird ausserordentlicherweise einberufen:

- a. auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder;
- b. auf Beschluss der Kontrollkommission.

Art. 31 Zuständigkeiten

¹ Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten führt die politischen Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse von Parteitag und Delegiertenversammlung und sichert die Verbindung zu den Bundesbehörden, zur Fraktion der Bundesversammlung, zu den Kantonalparteien und zu den Vereinigungen.

² Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. sie beschliesst über die ausserordentliche Einberufung der Delegiertenversammlung und kann deren Geschäfte vorbereiten;
- b. sie überwacht die Tätigkeit des Parteipräsidiums;
- c. sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über die politische Lage und die Tätigkeit der Partei;
- d. soweit die Erledigung einer Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub erträgt, beschliesst sie anstelle der Delegiertenversammlung;
- e. sie nimmt Stellung zu politischen Fragen und zu Aktionen Aussenstehender;

- f. sie beschliesst auf Antrag des Parteipräsidiums (Art. 33 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2) über die Stellungnahme der Partei zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen;
- g. sie beschliesst über die Ergreifung eidgenössischer Referenden;
- h. sie kann Leitlinien für die eidgenössischen Wahlen beschliessen;
- i. sie entscheidet endgültig über die Anerkennung von Vereinigungen (Art. 16 Abs. 3) und unter Vorbehalt des Weiterzugs ans Schiedsgericht der Bundespartei über Anerkennung (Art. 13 Abs. 2) und Ausschluss (Art. 15 Abs. 2 und 3) von Kantonalparteien;
- j. sie kann Studiengruppen bilden und besondere Studienaufträge erteilen;
- k. sie beschliesst den Voranschlag der Partei und genehmigt die Jahresrechnung;
- l. sie beschliesst die in den Statuten vorgesehenen oder für das Funktionieren der Partei nötigen Reglemente, sofern deren Gegenstände nicht in die Zuständigkeit des Parteipräsidiums fallen;
- m. sie kann dem Parteipräsidium Weisungen bezüglich der Förderung der Weiterbildung und der politischen Diskussion innerhalb der Partei erteilen (Art. 40 Abs. 1).

5. Abschnitt: Parteipräsidium (PP)

Art. 32 Funktion und Zusammensetzung

¹ Das Parteipräsidium ist der geschäftsführende Ausschuss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten.

² Dem Parteipräsidium gehören an:

- a. die Parteipräsidentin beziehungsweise der Parteipräsident und die drei Vizepräsidentinnen beziehungsweise Vizepräsidenten;
- b. von Amtes wegen der oder die Vorsitzende der Fraktion der Bundesversammlung und ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter;*
- c. sechs weitere Mitglieder.*

³ Die Parteipräsidentin beziehungsweise der Parteipräsident kann zu den Sitzungen des Parteipräsidiums weitere Personen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

⁴ Das Parteipräsidium organisiert sich selbst. Es kann seinen Mitgliedern oder Ausschüssen Aufgaben zuweisen und ihnen die zu deren Lösung nötigen Kompetenzen delegieren.

Art. 33 Zuständigkeiten

¹ Das Parteipräsidium hat folgende Aufgaben:

- a. es führt die laufenden administrativen sowie die dringenden politischen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten;
- b. es bereitet die Geschäfte der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten vor;
- c. es kann Studiengruppen einsetzen und Studienaufträge beschliessen;
- d. es beschliesst über Anstellung und Entlassung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats;
- e. es überwacht die Tätigkeit des Generalsekretariats;
- f. es erledigt die ihm von andern Organen übertragenen Aufgaben;
- g. es pflegt die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen, zu andern Parteien und zu den Massenmedien;
- h. es kann Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten und der Delegiertenversammlung einladen;
- i. es legt fest, welchem Organ die eidgenössischen Abstimmungsvorlagen zur Verabschiedung der Stellungnahme vorzulegen sind; es unterbreitet sie entweder der Delegiertenversammlung (Art. 28 Abs. 1 Bst. d) oder der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten (Art. 31 Abs. 2 Bst. f.);
- j. es bereitet in Zusammenarbeit mit den Kantonalparteien, unter Wahrung der kantonalen Eigenständigkeit, die eidgenössischen Wahlen vor und leitet den Wahlkampf;

- k. es beschliesst über die nationalen Kampagnentätigkeiten der Bundespartei im Rahmen von Abstimmungen und deren Finanzierung;
- l. es fördert die Weiterbildung und die politische Diskussion innerhalb der Partei und kann zu diesem Zweck geeignete Institutionen schaffen und Massnahmen treffen (Art. 40 Abs. 1);
- m. es kann für natürliche und juristische Personen, welche die Partei in einer besonderen Form oder in einem bestimmten Bereich unterstützen wollen, geeignete Institutionen schaffen und diese unterstützen und betreuen (Art. 40 Abs. 2).

² Das Parteipräsidium und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bilden das Büro der Delegiertenversammlung und des Parteitages.

6. Abschnitt: Kontrollkommission

Art. 34 Funktion und Zusammensetzung

¹ Die Kontrollkommission prüft die administrative Geschäftsführung des Parteipräsidiums und der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie Geschäfts- und Rechnungsführung des Generalsekretariates und behandelt Beschwerden gegen diese Parteiorgane oder gegen das Generalsekretariat.

² Der Kontrollkommission gehören drei Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten und Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei oder zur Fraktion stehen. Bei Bedarf kann ein Unterausschuss eingesetzt werden.

³ Die Kontrollkommission konstituiert sich selbst.

Art. 35 Zuständigkeiten

¹ Die Kontrollkommission erstattet Bericht:

- a. vor der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten über die Geschäfts- und Rechnungsführung des Generalsekretariates sowie über die Behandlung von Beschwerden gegen das Generalsekretariat;
- b. vor der Delegiertenversammlung über die administrative Geschäftsführung des Parteipräsidiums und der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten sowie über die Behandlung von Beschwerden gegen diese Parteiorgane;
- c. vor der Delegiertenversammlung über ihre eigene Kontrolltätigkeit und ihre Beschwerdeentscheide.

² Die Kontrollkommission stellt Anträge über die Entlastung von Generalsekretariat, Parteipräsidium und Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten.

³ Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Parteipräsidiums können gemeinsame Sitzungen einberufen werden.

⁴ Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

7. Abschnitt: Schiedsgericht

Art. 36 Funktion und Zusammensetzung

¹ Das Schiedsgericht beurteilt endgültig Streitigkeiten:

- a. über Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente;
- b. zwischen Organen der Bundespartei;
- c. zwischen Kantonalparteien;
- d. zwischen der Bundespartei und den Kantonalparteien;
- e. zwischen Vereinigungen (Art. 16) untereinander oder zwischen Vereinigungen und Kantonalparteien oder der Bundespartei.

² Ferner beurteilt das Schiedsgericht endgültig:

- a. Ausschlussanträge gegen Mitglieder, die der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten oder der Fraktion der Bundesversammlung angehören;
- b. Rekurse gegen Entscheide der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten über die Anerkennung (Art. 13 Abs. 2) oder den Ausschluss (Art. 15 Abs. 2 und 3) von Kantonalparteien.

³ Das Schiedsgericht bilden der oder die Schiedsgerichtsvorsitzende und vier Mitglieder. Nicht wählbar sind Mitglieder anderer ordentlicher Parteiorgane und Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei oder zur Fraktion stehen.

⁴ Das Schiedsgericht steht administrativ unter der Aufsicht der Delegiertenversammlung. Es erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

⁵ Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

3. Kapitel: Weitere Einrichtungen

Art. 37 Treffen und Studiengruppen

¹ Zur Vorbereitung wichtiger programmatischer oder organisatorischer Grundsatzentscheidungen und zur Koordination spezieller Parteitätigkeiten in Bund, Kantonen und Regionen können die Parteipräsidentin beziehungsweise der Parteipräsident und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär gesamtschweizerische oder regionale Treffen einberufen.

² Das Parteipräsidium und die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten können zur Beschaffung und Erarbeitung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Parteiorgane ständig oder fallweise beratende Studiengruppen schaffen oder besondere Studienaufträge erteilen.

Art. 38 Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle der Partei. Es befindet sich am Sitz der Partei (Art. 3).

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und ihr Mitarbeiterstab führen die Geschäfte nach den Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane und den Weisungen der Parteipräsidentin beziehungsweise des Parteipräsidenten. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe und Einrichtungen der Bundespartei teil.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär koordiniert die Tätigkeit aller Gliederungen, Organe, Einrichtungen und Instrumente der Partei. Sie oder er hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit über die Angelegenheiten der Kantonalparteien, der Ortsparteien oder der Vereinigungen Auskunft zu verlangen oder an den Sitzungen ihrer Organe teilzunehmen.

Art. 39 Fraktion der Bundesversammlung

¹ Parteimitglieder, die in den Nationalrat oder in den Ständerat gewählt werden, treten der gemeinsamen Fraktion der Partei *Die Mitte* bei. Die Gesamtheit der Vertreter von *Die Mitte* in der Bundesversammlung kann zusammen mit Mitgliedern anderer Parteien eine Fraktion bilden.

² Die gemeinsame Bundeshausfraktion vertritt die Anliegen der Partei in den eidgenössischen Räten in eigener Verantwortung. Sie erstattet der Delegiertenversammlung in Bezug auf die Realisierung des Programmes von *Die Mitte* jährlich Bericht.

³ Fraktionsvorstand und Parteipräsidium pflegen vor jeder Session der eidgenössischen Räte in gemeinsamer Sitzung eine freie Aussprache über aktuelle politische Fragen.

⁴ Die Fraktionssekretärin oder der Fraktionssekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe und weiteren Einrichtungen der Bundespartei teil.

Art. 40 Weiterbildung, politische Diskussion und spezifische Unterstützung

¹ Die Bundespartei kann zur Förderung der Weiterbildung und der politischen Diskussion innerhalb der Partei und mit den befreundeten Gruppen geeignete Institutionen schaffen, betreuen oder unterstützen.

² Die Bundespartei kann für natürliche und juristische Personen, welche die Partei in besonderer Art oder in bestimmten Bereichen unterstützen wollen, geeignete Institutionen schaffen, betreuen oder unterstützen.

Art. 40^{bis} Die Mitte International

¹ *Die Mitte International* ist eine Einrichtung von *Die Mitte* für Parteimitglieder mit Wohnsitz im Ausland.

² Mitglieder von *Die Mitte* mit Wohnsitz im Ausland gelten als Mitglieder von *Die Mitte International*, wenn sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.

³ Die Mitgliedschaft bei *Die Mitte* kann unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 2 durch den Beitritt zu *Die Mitte International* erworben werden.

⁴ Verantwortlich für die Betreuung von *Die Mitte International* ist das Parteipräsidium. Es beschliesst insbesondere:

- a. über die Organisation von *Die Mitte International*;
- b. über die Aufnahme von Mitgliedern, welche bisher nicht der Partei angehörten;
- c. über den Ausschluss von Mitgliedern, welche die Statuten von *Die Mitte* verletzen oder den Interessen der Partei erheblich zuwiderhandeln.

4. Kapitel: Instrumente

1. Abschnitt: Urabstimmung

Art. 41 Anordnung und Verbindlichkeit

¹ Über Fragen von entscheidender Bedeutung für Staat oder Partei kann das Parteipräsidium eine Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern anordnen.

² Eine Urabstimmung muss angeordnet werden bei formellem Zustandekommen einer parteiinternen Initiative mit ausformuliertem Begehren oder eines Referendums.

³ Das Ergebnis der Urabstimmung bindet alle Parteiorgane.

⁴ Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

2. Abschnitt: Mitgliederbegehren

Art. 42 Initiative

¹ Mit parteiinterner Initiative kann eine Revision der Statuten verlangt werden.

² Im Falle des formellen Zustandekommens wird über die Änderung entschieden:

- a. bei ausformulierten Begehren durch Urabstimmung;
- b. bei Begehren in Form der allgemeinen Anregung durch die Delegiertenversammlung.

³ Die parteiinterne Initiative ist beim Generalsekretariat anzumelden. Ihr Wortlaut wird im Verlaufe des folgenden Kalendermonats in einem Publikationsorgan der Partei veröffentlicht.

⁴ Für das formelle Zustandekommen bedarf die parteiinterne Initiative binnen 60 Tagen seit der Veröffentlichung im Publikationsorgan der Partei der Unterstützung:

- a. durch drei Kantonalparteien oder
- b. durch zwanzig Ortsparteien aus mindestens vier Kantonen oder
- c. durch tausend eingeschriebene Parteimitglieder aus mindestens vier Kantonen.

⁵ Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

Art. 43 Referendum

¹ Mit parteiinternem Referendum kann ein Beschluss der Delegiertenversammlung über die Revision der Statuten der Urabstimmung unterstellt werden.

² Für das formelle Zustandekommen bedarf das parteiinterne Referendum binnen 30 Tagen seit der Verabschiedung der Unterstützung:

- a. durch zwei Kantonalparteien oder
- b. durch fünfzehn Ortsparteien aus mindestens drei Kantonen oder
- c. durch fünfhundert eingeschriebene Parteimitglieder aus mindestens drei Kantonen.

³ Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

6. Titel: Finanzen der Bundespartei

Art. 44

¹ Zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden die nötigen Mittel aufgebracht:

- a durch Beiträge der Kantonalparteien;
- b. nach der Vereinbarung mit der Fraktion durch Beiträge der Fraktion der Bundesversammlung und ihrer Mitglieder;
- c. durch Beiträge von Magistratspersonen und Parteimitgliedern im öffentlichen Dienst;
- d. durch freiwillige Spenden und Zuwendungen;
- e. durch Erlöse aus Aktionen und Sammlungen;
- f. durch Sonderbeiträge.

² Einzelheiten werden in einem Reglement geregelt.

7. Titel: Haftung

Art. 45

¹ Für Verbindlichkeiten von *Die Mitte* haftet allein das Vermögen der Bundespartei.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder, der Kantonalparteien oder der Vereinigungen ist ausgeschlossen.

8. Titel: Statutenrevision

Art. 46 Zeitpunkt, Verfahren und Quoren

¹ Die Revision der Statuten kann jederzeit in die Wege geleitet werden.

² Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann eine Änderung der Statuten beantragen.

³ Der Antrag ist schriftlich der Parteipräsidentin beziehungsweise dem Parteipräsidenten einzureichen und wird danach zunächst der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten zur Stellungnahme unterbreitet.

⁴ Jede Revision bedarf der Zustimmung durch zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung.

⁵ Nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Delegiertenversammlung kann die Auflösung von *Die Mitte* beschliessen. Für den Beschluss zur Auflösung von *Die Mitte* ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss unterliegt dem Referendum (Art. 43).

9. Titel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 47 Parteipublikationen

¹ Das Generalsekretariat informiert die Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten und weitere interessierte Kreise über die Tätigkeit und die Stellungnahmen der Partei.

² Das Parteipräsidium und die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten beaufsichtigen die Informationstätigkeit des Generalsekretariats und können dafür Leitlinien festlegen.

10. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Totalrevision der Statuten vom 19. April 1997

Art. 48 Übergangsrecht und Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung vom 5. September 2020

Art. 48^{bis} Übergangsrecht zu der Statutenänderung vom 5. September 2020

¹ Parteipräsidium, Kontrollkommission und Schiedsgericht werden spätestens an der letzten Delegiertenversammlung des Jahres 2021 neu gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt verlängert sich die Amtsdauer dieser Organe, welche mit den Wahlen an der Delegiertenversammlung vom 23. April 2016 begonnen hat.

² Die bestehenden Reglemente der Partei bleiben in Kraft, bis sie von den neu zuständigen Parteiorganen aufgehoben oder abgeändert werden.

³ Die bestehenden Einrichtungen der Partei bestehen fort, bis sie von den neu zuständigen Parteiorganen aufgelöst, neu organisiert oder in neue Einrichtungen übergeführt werden.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zum Nachvollzug der Namensänderung vom 28. November 2020

Art. 48^{ter} Übernahme des nationalen Parteienamens durch Kantonalparteien und anerkannte Vereinigungen

¹ Die Kantonalparteien der Bundespartei legen ihrem obersten Organ spätestens an einer ordentlichen Parteiversammlung des Jahres 2025 den Entscheid über die Namensänderung zur Beschlussfassung vor.

² Lehnt das oberste Vereinsorgan einer Kantonalpartei eine Namensänderung ab, ist die Kantonalpartei berechtigt, ihren bisherigen Parteienamen beizubehalten.

³ Besteht auf der jeweiligen Ebene (Kantonalpartei oder Vereinigung) auch eine Partei der BDP, gelten für die Namensänderung die Übergangsbestimmungen zur Fusion (Art. 48quinquies Abs. 5).

4. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Statutenänderung vom 28. November 2020 (Fusion CVP Schweiz mit BDP Schweiz)

Art. 48^{quater} Anerkennung von Kantonalparteien sowie Vereinigungen der CVP Schweiz und BDP Schweiz (Besitzstand)

Nach bisherigem Recht anerkannte Kantonalparteien sowie Vereinigungen der CVP Schweiz und BDP Schweiz gelten automatisch als anerkannte Partei im Sinne von Art. 12 Abs. 3 bzw. Art. 13 Abs. 2.

Art. 48^{quinquies} Fusion von CVP- und BDP-Kantonalparteien

¹ Sofern in einem Kanton sowohl CVP- als auch BDP-Kantonalparteien bestehen, streben die Parteien eine Fusion an.

² Die Kantonalparteien legen ihrem obersten Organ spätestens an einer ordentlichen Vereinsversammlung des Jahres 2025 den Grundsatzentscheid über die Fusion mit der jeweils anderen Kantonalpartei der CVP bzw. BDP zur Beschlussfassung vor.

³ Lehnt das oberste Vereinsorgan einer Kantonalpartei eine Fusion mit einer anderen Kantonalpartei des gleichen Kantons ab, existieren die im Kanton bestehenden Kantonalparteien unabhängig voneinander weiter.

⁴ Die unabhängig weiterbestehenden Kantonalparteien regeln miteinander die politische Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Bundespartei.

⁵ Unabhängig von einer Fusion ist die bei den Nationalratswahlen des Jahres 2019 wählerstärkere Kantonalpartei berechtigt, den Namen der Bundespartei zu übernehmen.

Art. 48^{sexies} Einsitz in Gremien

Eines der drei Vizepräsidien (Art. 32 Abs. 1 lit. a) wird für die erste Amtsdauer im Anschluss an den Fusionsbeschluss durch ein Mitglied der vormaligen BDP Schweiz besetzt.

2. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 49 Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten die nicht zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 50 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 19. April 1997 in Sarnen beschlossen und an den Delegiertenversammlungen vom 19. August 2000 in Delsberg und vom 25. Juni 2005 in Einsiedeln teilrevidiert worden.

² Es treten in Kraft:

- a. die Artikel 1-40 und 44-50 am Tage der Verabschiedung;
- b. die Artikel 41-43 gleichzeitig mit dem Reglement über die Mitbestimmung in der Partei;
- c. die am 19. August 2000 teilrevidierten Artikel 17-35 am 20. Januar 2001;
- d. die am 25. Juni 2005 teilrevidierten Artikel am Tage der Verabschiedung.

³ Die von der Delegiertenversammlung am 5. September 2020 aufgrund der Vorlage „Revision der Statuten der CVP Schweiz: Organe und Kompetenzen“ geänderten Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

- a. Das Parteipräsidium kann alle geänderten Bestimmungen mit Ausnahme der unter Bst. b und c erwähnten in Kraft setzen, sobald
 - entweder die Referendumsfrist nach Art. 43 der Statuten unbenutzt verstrichen ist,
 - oder die Vorlage in einer Urabstimmung gutgeheissen und das Ergebnis gemäss Art. 6 Abs. 2 des Reglements über die Mitbestimmung festgestellt wurde und allfällige Beschwerden an die Kontrollkommission oder das Schiedsgericht unterblieben oder abgewiesen wurden.
- b. Die Änderung von Art. 4 Abs. 2 kann von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten in Kraft gesetzt werden, sobald diese für die bisherigen Einzelmitglieder der Bundespartei Ersatzlösungen gefunden hat, die ihres Erachtens ausreichend sind, und die Bedingungen von Bst. a erfüllt sind.
- c. Die Änderung von Art. 28 Abs. 2 Bst. c, Art. 32 Abs. 2 Bst. b und c tritt in Kraft, sobald die Delegiertenversammlung die Organe der Bundespartei gemäss Art. 48^{bis} Abs. 1 gewählt hat.

⁴ Die von der Delegiertenversammlung am 28. November 2020 im Hinblick auf den Nachvollzug der Namensänderung geänderten Bestimmungen treten per 01. Januar 2021 in Kraft.

⁵ Die von der Delegiertenversammlung am 28. November 2020 im Hinblick auf die Fusion von CVP Schweiz und BDP Schweiz geänderten Bestimmungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Anhang I: Totalrevision und Teilrevisionen

Erster Erlass der geltenden Statuten

Die geltenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 19. April 1997 in Sarnen beschlossen.

Teilrevision 2000

An der Delegiertenversammlung vom 19. August 2000 in Delsberg wurden die folgenden Artikel revidiert:

Art. 17	Art. 22	Art. 23	Art. 27	Art. 28	Art. 29
Art. 31	Art. 32	Art. 33	Art. 34	Art. 35	

Teilrevision 2005

An der Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2005 in Einsiedeln wurden die folgenden Artikel revidiert:

Art. 4	Art. 16bis	Art. 24	Art. 29	Art. 31	Art. 33
Art. 43bis					

Teilrevision 2008

An der Delegiertenversammlung vom 26. April 2008 in Belp wurden die folgenden Artikel revidiert:

Art. 28	Art. 32s
---------	----------

Teilrevision 2013

An der Delegiertenversammlung vom 26. Oktober 2013 in Tenero wurde der folgende Artikel revidiert:

Art. 29

Teilrevision vom 5. September 2020

An der Delegiertenversammlung vom 5. September 2020 in Baden wurden die folgenden Artikel revidiert:

Art. 4	Art. 5	Art. 7	Art. 8	Art. 13	Art. 15
Art. 16	Art. 16bis*	Art. 17	Art. 19	Art. 20	Art. 21
Art. 21bis	Art. 23	Art. 24	Art. 25	Art. 26	Art. 27
Art. 28	Art. 29	Art. 30	Art. 31	Art. 32	Art. 33
Art. 34	Art. 35	Art. 36	Art. 37	Art. 38	Art. 40
Art. 40bis	Art. 41	Art. 42	Art. 43	Art. 43bis*	Art. 44
Art. 46	Art. 47	Art. 48bis	Art. 50		

*Art. 16bis und Art. 43bis wurden aufgehoben.

Teilrevision vom 28. November 2020

An der Delegiertenversammlung vom 28. November 2020 in Olten wurden die folgenden Artikel revidiert:

Art. 1	Art. 3	Art. 4	Art. 8	Art. 9	Art. 10
Art. 12	Art. 13	Art. 15	Art. 24	Art. 28	Art. 29
Art. 32	Art. 33	Art. 39	Art. 40bis	Art. 45	Art. 46
Art. 48*	Art. 48bis	Art. 48ter	Art. 48quater	Art. 48quinquies	
Art. 48sexies	Art. 50				

*Art. 48 wurde aufgehoben.

Anhang II: Inkraftsetzung

Das Parteipräsidium gestützt auf Art. 50 Abs. 3 Bst. a dieser Statuten hat am 5. Oktober 2020 die am 5. September von der Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen – mit Ausnahme der Änderung von Art. 4 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 Bst. c, Art. 32 Abs. 2 Bst. b und c – in Kraft gesetzt.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten hat am 12. Februar 2021 die Änderung von Art. 4 Abs. 2 in Kraft gesetzt.

Anhang III: Weiterhin geltende Bestimmungen

Die folgenden Bestimmungen traten bisher nicht in Kraft: Art. 28 Abs. 2 Bst. c, Art. 32 Abs. 2 Bst. b und c.

Deshalb gelten die folgenden Bestimmungen der Statuten vom 19. April 1997 samt den bis zum 26. Oktober 2013 vorgenommenen Änderungen weiterhin

Art. 28 Abs. 2 Bst. c

c. sieben weitere Mitglieder des Parteipräsidiums;

Art. 32 Abs. 2 Bst. b und c

b. von Amtes wegen der oder die Vorsitzende der Fraktion der Bundesversammlung;
c. sieben weitere Mitglieder.